

Ordentliche Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Heimiswil
Samstag, 29. November 2025, 13.00 Uhr, Turnhalle Kirchmatte, Heimiswil

Traktanden

- 1. Jungbürgerfeier**
- 2. Organisationsreglement**
Genehmigung Totalrevision
- 3. Reglement über die Urnenwahlen**
Genehmigung Totalrevision
- 4. Buswendeplatz - Verpflichtungskredit inklusive Widmung Parzelle 179, Kaltackerstrasse**
Genehmigung
- 5. Finanzwesen – Budget 2026 – Finanzplan 2025 - 2030**
Vorlage und Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung, Festsetzung der Steueranlagen und Orientierung über das Budget der Investitionsrechnung und die Gebührensätze für Wasser, Abwasser, Kehricht, Wehrdienstersatzabgabe und Hundetaxe, sowie Kenntnissgabe zum Finanzplan 2025 – 2030
- 6. Kreditabrechnung Erneuerung EDV-Anlage/Neuanschaffung Software und Auslagerung Rechenzentrum**
Genehmigung der Abrechnung
- 7. Kreditabrechnungen**
Orientierung über Kreditabrechnungen
- 8. Orientierungen des Gemeinderates**
- 9. Umfrage und Verschiedenes**

Aktenauflage

Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung liegen wie folgt in der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf:

- zu Geschäften Nr. 2 und 3: 30 Tage vor der Versammlung
- zu den übrigen Geschäften: 10 Tage vor der Versammlung

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsverfahrensgesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Protokoll

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 kann 10 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Allfällige Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen (Art. 39 Abs. 3 OgR).

Alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner (18. Altersjahr zurückgelegt und mindestens seit drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Heimiswil) sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen.